

Öffentliche Bekanntmachung

**Planfeststellung nach § 18 a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Bauvorhaben "Ersatzneubau Bahndurchlass Bahn-km 176,276
Streckenabschnitt Ludwigslust - Hagenow
Betroffene Gemeinde: Warlow**

Das Eisenbahn- Bundesamt, Außenstelle Hamburg /Schwerin hat für das o. a. Bauvorhaben, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom **04. März 2019** bis zum **03. April 2019** im Amt Ludwigslust -Land, Wöbbeliner Straße 5 in 19288 Ludwigslust zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Wesentliche Inhalte der Planunterlagen sind folgende:

Register	Bezeichnung	Ordner
1	Erläuterungsbericht	1
2	Übersichtskarte und Übersichtslagepläne	1
3	Lagepläne	1
4	Bauwerksverzeichnis	1
5	Grunderwerbspläne	1
6	Grunderwerbsverzeichnis	1
7	Bauwerkspläne	1
8	Baustelleneinrichtungs- und erschließungspläne	1
9	Kabel- und Leitungslagepläne	1
10	Trassierungslagepläne	1
11	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	1
12	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	1
13	Geotechnischer Bericht	1
14	Hydrogeologische Gutachten	1
15	Schalltechnische Untersuchung Baulärm	1
16	Bauwasserhaltung	

Kurzdarstellung der geplanten Bauvorhaben

Die DB Netz AG plant den Ersatzneubau des Durchlasses km 176,276 an der Strecke 6100 als vorgefertigtes Rahmenbauwerk aus Stahlbeton.

Das vorhandene Bauwerk wurde im Jahre 1900 als Gewölbedurchlass aus Mauerwerk mit einer lichten Weite von ca. 1,50 m und einer lichten Höhe von: ca. 1,50 m hergestellt. Es wird etwa rechtwinklig unter der Bahnstrecke geführt. Die offenen Ein- und Ausläufe sind mit Stirnmauern und schrägen Flügelwänden aus Mauerwerk gesichert. Auf der Stirnwand befindet sich ein Betonbalken als oberer Abschluss. Es sind Holmgeländer vorhanden. Die Länge des Bauwerks beträgt ca. 11,50 m.

Bei dem geplanten Neubau werden die lichten Abmessungen gegenüber dem Bestandsbauwerk vergrößert werden, um den hydraulischen Querschnitt gewährleisten zu können.

Das neue Bauwerk ist als standardisiertes Rahmenbauwerk mit den folgenden Abmessungen geplant: lichte Weite: 2,50 m, lichte Höhe Bauwerk: 1,50 m, Breite zwischen Geländern: 15,00 m, Bauwerksbreite Rahmen: 15,36 m, Bauwerksbreite gesamt: 20,40 m.

Im unmittelbaren Baufeldbereich befinden sich keine Straßen oder Wege. Um das Baufeld zu erreichen werden temporäre Baustraße angelegt werden.

Um das vorgefertigte Bauwerk in die offene Baugrube zu schieben, muss der komplette Oberbau einschließlich Tragschichten zurückgebaut werden. Die einzelnen Bauteile Schienen und Schwellen werden zurückgebaut und dann für die Wiederverwendung seitlich gelagert werden.

Die Trassierung der beiden Streckengleise erfolgte im Planungsbereich in Anlehnung an den Bestand. Wesentliche Änderungen der Gleislage in Lage und Höhe sind nicht vorgesehen. Der Sollgleisabstand wird mit 4,25 m beibehalten werden.

Gemäß § 5 UVPG wurde eine Einzelfallprüfung für die Bauvorhaben durchgeführt. Als Ergebnis wird festgestellt, dass die geplanten Bauvorhaben nicht UVP-pflichtig sind. Die Ergebnisse wurde entsprechend § 19 UVPG den Planunterlagen beigefügt und sind auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter der Rubrik „Screening“ vom 15.01.2019 einsehbar.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **17. April 2019**, im Amt Ludwigslust -Land, Wöbbeliner Straße 5 in 19288 Ludwigslust oder beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Erich-Schlesinger Straße 35 in 18059 Rostock Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden nichtanonymisiert zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Vorhabenträger und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für die Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt.

Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepass die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz, AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
 6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die zuständige Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hamburg / Schwerin. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
 7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen und die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19a Abs. 3 AEG).
- Zudem werden die Pläne im Internet auf der Homepage des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V unter folgendem Link veröffentlicht:

<http://strassenbauverwaltung.mvnet.de>

Planfeststellung, Aktuelle Anhörungsverfahren von Eisenbahnvorhaben

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG).

im Auftrag

gez. Bernd Stukowski

Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V